

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

9. Juni 2014

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Geändertes Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren zur Beschleunigung des Baus von Königreichs- und Kongresssälen

Liebe Brüder,

mit diesem Brief möchten wir euch über weitere Änderungen unterrichten, die den Bau von Königreichs- und Kongresssälen beschleunigen werden. Es ist begeisternd, zu beobachten, wie sich dieses Programm entfaltet, und auch die vielen positiven Stimmen aus Versammlungen weltweit zu hören. Das ist zweifellos weitgehend euch treuen Ältesten zuzuschreiben, da ihr die geeinte Organisation Jehovas unterstützt und ihr vertraut. Durch die neue Regelung, aufgrund der die Versammlungen ihre Mittel weltweit bündeln, findet bestimmt ein echter „Ausgleich“ statt und der Bau benötigter Gebäude zur theokratischen Nutzung wird beschleunigt (2 Kor. 8:13, 14). Über diese Änderung geben wir euch zusätzliche Informationen über Finanzierung und Projektgenehmigung auf Versammlungsebene.

Finanzierung: Wie schon früher erklärt, bestreiten Versammlungen monatliche Unterhaltskosten sowie kleinere Renovierungen und Reparaturen weiterhin über das örtliche Bankkonto der Versammlung. Deshalb sollte die Ältestenschaft einen Rücklagebetrag festsetzen, der gewöhnlich zur Deckung der in zwei bis drei Monaten auftretenden Unterhaltskosten benötigt wird. Liegt dieser Betrag noch nicht fest, sollte die Ältestenschaft die Festlegung in einer Sitzung so bald wie möglich nachholen. In dieser Summe sollten Beträge eingeschlossen sein für Nebenkosten, Verbrauchsmaterial, Raumkostenbeteiligungen, Dienstleistungen (beispielsweise Schneeräumen und Aufzugswartung oder Schornsteinfeger). Jede Ältestenschaft sollte auch darauf achten, dass auf dem Bankkonto der Versammlung genügend Mittel zur Deckung aller anderen Resolutionen zurückbehalten werden, wie zum Beispiel für das Programm Schadenshilfe, Flottenprogramm der reisenden Aufseher und den Königreichssaal- und Kongresssaalbau weltweit.

Ist eine Reparatur oder kleinere Renovierung notwendig, sollte die Ältestenschaft die Versammlung davon unterrichten, damit die Verkündiger durch ihre Spenden zur Deckung der Kosten beitragen können. Benutzt mehr als eine Versammlung den Königreichssaal und sind die Ältestenschaften von der Notwendigkeit überzeugt, kann die federführende Versammlung einen *zusätzlichen Betrag* (das heißt, zusätzlich zu dem im vorangegangenen Absatz beschriebenen) zurückbehalten, der sich auf nicht mehr als die durchschnittlichen Ausgaben der federführenden Versammlung in drei Monaten beläuft, damit die vorhandenen Einrichtungen in gutem Zustand erhalten werden können. Ähnlich könnte eine Versammlung vorgehen, die den Königreichssaal allein benutzt. Zur Beschaffung von Mitteln für bedeutendere Projekte wendet euch bitte an eure Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC).

Falls Guthaben (Rücklagen) künftig die oben genannte Höhe übersteigen, könnten die Ältesten erwägen, ob sie der/den Versammlung(en) empfehlen, die Mittel in voller Höhe oder

teilweise für das weltweite Werk zu spenden und/oder für den Bau von Königreichs- und Kongresssälen weltweit.

Projektgenehmigungen: Bisher spielte jede Ältestenschaft zusammen mit dem Regionalen Baukomitee eine bedeutende Rolle bei der Entscheidung, wenn ein neuer Königreichssaal gebaut oder ein bestehender renoviert werden musste, und auch über Größe und Kosten des Projekts. Die leitende Körperschaft hat nun vorgesehen, einen Großteil dieser Verantwortung dem Zweigbüro zu übertragen. Diese Entscheidungen werden aufgrund einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse jeder Versammlung und eines das Zweiggebiet umfassenden Plans getroffen, der aufgestellt wird, den Bedarf an Königreichssälen und die Dringlichkeit abzuschätzen. Ist der Gesamtbedarf bekannt, kann das Zweigbüro zum Nutzen aller mehr standardisieren und vereinfachen. Außerdem wird die schwierige und zeitraubende Suche nach Möglichkeiten, den Bedarf der Versammlungen zu decken, nach und nach Vertretern des LDC übertragen. Die Genehmigung des Zweigbüros ist nötig für (1) jeden Grundstückskauf oder -verkauf, (2) jedes Neubauprojekt, (3) jeden größeren Anbau oder jede größere Veränderung des bestehenden Königreichssaals und (4) jedes Projekt, dessen Kosten das Dreifache der monatlichen Unterhaltskosten übersteigt.

Es ist wirklich begeisternd mitzuerleben, wie Jehova das Einsammeln und das damit verbundene theokratische Bauen beschleunigt! (Jes. 60:22). Für all das und auch für künftige organisatorische Änderungen beten wir mit euch um den Segen Jehovas. Wir freuen uns, in diesen bedeutsamen letzten Tagen mit euch zusammenarbeiten zu dürfen, und senden euch herzliche Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen
ZWEIGBÜRO

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Bitte bewahre diesen Brief in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen auf und aktualisiere den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) entsprechend.